

Satzung

des Kinder- und Elternzentrums „KOLIBRI“ e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kinder- und Elternzentrum „Kolibri“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der interkulturellen Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Völkerverständigung;
 - der Einsatz für die Interessen von Kinder und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund;
 - die Unterstützung der körperlichen, musischen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
 - die Förderung des mehrsprachigen Spracherwerbs der Kinder.
- (2) Die Räumlichkeiten des KOLIBRI e.V. sind eine Begegnungsstätte, die als ständiges Handlungs-, Informations- und Vermittlungsort gilt.
- (3) Der in 2.1 genannte Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - Bildungsangebote für Kinder in verschiedenen Bereichen (Musik, bildende und darstellende Kunst, Sprachunterricht etc.);
 - Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte;
 - Unterstützungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote für Eltern;
 - Unterstützung und Beratung für Kindergärten und Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen;
 - Durchführung von Freizeitaktivitäten;
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des interkulturellen Austausches;
 - Zusammenarbeit und Koordination mit ähnlichen Vereinen und Organisationen im In- und im Ausland.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ausländerrat Dresden e. V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet er über die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
- (4) Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Jedes volljährige Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
 - b. durch Ausschluss;
 - c. durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 1. des jeweiligen Monats möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Vor einem Ausschluss ist die/der Betroffene anzuhören.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7. Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie werden von jedem Mitglied erhoben und sind unabhängig davon, ob das Vereinsmitglied am Vereinsleben teilnimmt oder nicht.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der erste oder der zweite Vorsitzende befinden muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können je nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben erhalten.

§ 10. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören:
 - a. Die Vertretung des Vereins nach außen;
 - b. Die Buchführung und die Kassenführung, die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Ein- und Verkäufe für den Verein;
 - d. Eventuelle Einstellungen von Personal;

- e. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Verfassen der Protokolle.
- (2) Der Vorstand muss auf der Mitgliederversammlung jederzeit Auskunft über den Stand der Vereinsgeschäfte geben.
- (3) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 10000,- Euro belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Kassenprüfer ist neu zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan.
- (2) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13. Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e. Diskussion etc.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen
- (4) Die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei gelten grundsätzlich nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt worden waren.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig.

Dresden, den 05.11.2013